



Informationen zum

# Ablauf der Planwunschgespräche

Dezernat 4.1



Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser

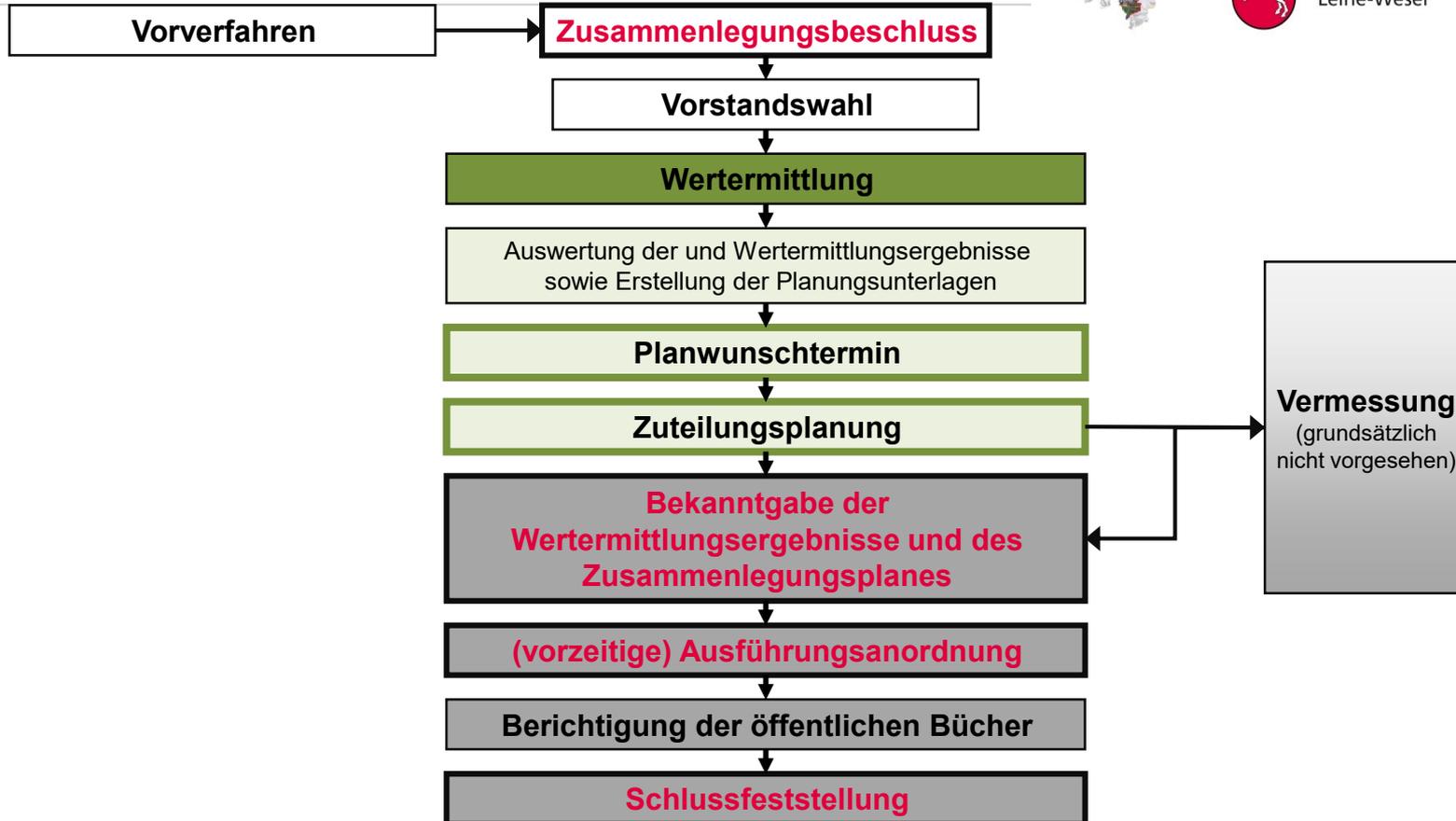


## **1.0 Planungsphase**

- 1.1 Auswertung der Planungsunterlagen
- 1.2 Planwuschtermine
- 1.3 Zuteilungsplanung
- 1.4 Abfindungsvereinbarung (*§99 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz*)

## **2.0 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse und Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes**

# Ablauf einer Zusammenlegung





## 1.1 Auswertung und Erstellung der Planungsunterlagen

- Berechnung des Abfindungsanspruches aller Teilnehmer
- Erstellung von Planungskarten
- Vorbereitung Planwuschtermin





## 1.2 Planwunschtermin

➤ **Alle Teilnehmer/innen** werden schriftlich zum Termin eingeladen.  
Das Einladungsschreiben enthält folgende Unterlagen

- Übersichtskarte
- Flurstücksnachweis - alter Bestand
- Nachweis der alten Grundstücke – wesentliche Bestandteile

### **Wichtig:**

Wenn sie den vorgegebenen Termin nicht einhalten können,  
bitte telefonisch oder schriftliche absagen und einen **neuen Termin vereinbaren**.





## 1.2 Planwunschtermin

- **Alle Teilnehmer/innen** sollen ihre Abfindungswünsche äußern.
  - Überlegen Sie ob Sie nochmal ob Sie Mitglied der zu gründenden **Waldgenossenschaft mit ideellen Anteilen** werden wollen.  
*Für alle empfehlenswert insbesondere wenn keine zusammenhängende **Fläche von 5 ha** entstehen kann.*
  - Wie und wo ihr Grundbesitz zusammengelegt haben möchten. Alternativwünsche sind hilfreich.
  - ...
- Die Zuteilungswünsche werden von uns protokolliert.
- Die Zuteilungswünsche müssen bei der Zuteilung berücksichtigt werden, können aber nicht immer erfüllt werden





### 1.3 Zuteilungsplanung

- Die Flurbereinigungsbehörde erstellt unter Berücksichtigung **aller Zuteilungswünsche** eine Zuteilungsplanung (Entwurf)
- Sie erfolgt **ohne** Mitwirkung des Vorstandes
- Es gilt der Grundsatz der wertgleichen Abfindung. Die Abfindung soll den alten Grundstücken entsprechen hinsichtlich
  - Nutzungsart,
  - Beschaffenheit,
  - Bodengüte,
  - Baumbestand,
  - Entfernung vom Wirtschaftshof
  - .....





## 1.3 Zuteilungsplanung

- Mit **allen Teilnehmer/innen** deren Wunsch nicht eins zu eins umgesetzt werden kann werden weiter Gespräche geführt.
- Aus den Gesprächen ergeben sollen sich einvernehmliche alternative Zuteilungen ergeben.





## 1.4 Abfindungsvereinbarung

Vorgabe durch §99 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

- Satz1  
*„Abfindungen sind nach Möglichkeit durch Vereinbarungen mit den Beteiligten zu bestimmen“*
- Satz 3  
*Zu ihre Wirksamkeit genügt die schriftliche Form.*





### 1.4 Abfindungsvereinbarung

- Zukünftige Mitglieder der Waldgenossenschaft stellen einen Antrag auf Gründung eines Bewirtschaftungsverbandes (Realverband).

Die Flurbereinigungsbehörde bereitet die Inhalte in Absprache mit den Teilnehmer/innen vor und legt sie Ihnen zur Unterschrift vor.

Der Antrag ersetzt die Abfindungsvereinbarung

- Mit den übrigen Teilnehmerinnen werden, werden wenn möglich Abfindungsvereinbarungen getroffen.





### 1.4 Abfindungsvereinbarung

Was wenn keine einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen ist?

- Dann kommt § 99 Absatz 3 FlurbG zum tragen:  
Ist eine Vereinbarung nicht zu erzielen, so werden die Abfindungen vom Amts wegen durch Flurbereinigungsbehörde bestimmt.
- Das heißt: **alle Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes** sind streng einzuhalten.  
Freiwillig sind auch andere Lösungen möglich.





## 2 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse und Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes

- Der Zusammenlegungsplan fasst alle Ergebnisse der Zusammenlegung zusammen.
- Alle Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan.
- Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt mit dem Zusammenlegungsplan.
- Gegen den Zusammenlegungsplan und die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann Widerspruch eingelegt werden.

### **Achtung!**

- ⇒ **Ein Widerspruch gegen den Zusammenlegungsplan kann nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.**

